

SATZUNG

des

REITCLUB BADEN-BADEN e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Reitclub Baden-Baden e.V.“ mit Sitz in Baden-Baden und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist eingetragen im Vereinsregister Nr. 200025 beim Amtsgericht – Registergericht- Mannheim.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Pflege des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports im Reiten und Fahren, sowie die Förderung der einheimischen Pferdezucht, die Teilnahme an reit- und fahrsportlichen Veranstaltungen aller Art, sowie die Förderung der Jugend, des Voltigierens und des Therapeutischen Reitens.

Der Verein erstrebt ferner die Verbesserung und die Anlage von Reitwegen im engsten Einvernehmen mit den städtischen und staatlichen, sowie sonst zuständigen Behörden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung, Bewirtschaftung und Weiterentwicklung der Reitsportanlage in Balg. Förderung des Reitsports durch Lehrgänge, Turnierteilnahmen, diversen Unterrichtsangeboten für Erwachsene und Jugendliche. Veranstaltungen zur Förderung der sportlichen und Gemeinschaft bildenden Leistungen. Kontaktpflege mit Stadt und Forst für ein gutes Miteinander im Erholungsgebiet Wald für Mensch und Tier.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Blatt – 1 – zur Satzung des Reitclub Baden-Baden e. V.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden: alle am Reit- und Fahrsport, sowie an der Pferdezucht interessierte Personen.

Der Verein unterscheidet zwischen:

- ordentlichen (aktiven) Mitgliedern
- außerordentlichen (passiven, d. h. fördernden) Mitgliedern
- und jugendlichen Mitgliedern (bis Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler, Studenten, Auszubildende bis höchstens zum 27. Lebensjahr)

Über die Aufnahme von Mitgliedern, die ihre Beitrittsabsicht schriftlich erklären, entscheidet der Vorstand mit Zwei - Drittel – Mehrheit.

Bewerber bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter.

Mit Genehmigung des Aufnahmeantrages erkennt das neue Mitglied ausdrücklich diese Satzung an.

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss die Ehrenmitgliedschaft an Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, verleihen. In Fällen ganz besonders hoher Verdienste ist auch eine Ehrenpräsidentschaft möglich. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.

§ 6

Pflichten der Mitglieder; LPO und Verstöße gegen den Tierschutz

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets auch außerhalb von Turnieren, die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen

- die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und Pferd geahndet werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Auflösung des Vereins. Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) bis zum 30. September erklärt werden. Erfolgt der Austritt während des laufenden Vereinsjahres, so ist der Beitrag für dieses Jahr zu bezahlen.

Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz dreimaliger besonderer Aufforderung nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit als ausgeschieden, bleibt aber verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet in erster Instanz der Vorstand mit Zwei – Drittel – Mehrheit. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an den Ältestenrat zulässig.

Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens ist das Mitglied ausreichend durch den Vorstand, den Ältestenrat oder durch Mitglieder, die von diesen beiden Organen beauftragt sind, zu hören. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Ausschließungsgründe sind:

- schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Clubs
- grober Verstoß gegen die Sportkameradschaft

§ 8

Beiträge und Gebühren

Die Beiträge und Aufnahmegebühren werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Gleiches gilt für die

Regelung (Art, Umfang, Verrechnungsmodus) der von den Mitgliedern zu leistenden Arbeitsstunden.

Mitglieder, die nach dem 1. Juli beitreten, zahlen für das erste Jahr nur den halben Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag muss bis zum 1. April des Geschäftsjahres entrichtet sein.

Der Vorstand ist mit Zwei – Drittel – Mehrheit im begründeten Einzelfall berechtigt, Gebühren und Jahresbeiträge bis zur Hälfte zu erlassen.

Der Überschuss von Beiträgen und Spenden usw. über die notwendigen Verwaltungsaufgaben hinaus, ist nur gem. § 2 zweckentsprechend zu verwenden.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Ältestenrat
- die Mitgliederversammlung

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassier.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Zusammensetzung des Vorstands:

Der Vorstand besteht aus mindestens 8 Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister (Kassier)
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) mind. 2, höchstens 4 Beisitzer

Ehrenpräsidenten haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Arbeiten des Vorstands werden ehrenhalber ausgeführt. Notwendige bar Auslagen sind auf Antrag zu ersetzen.

Die Arbeiten des Vorstands werden ehrenhalber ausgeführt. Notwendige bar Auslagen sind auf Antrag zu ersetzen.

In den Vorstand gewählt werden können alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Aufgaben des vertretungsberechtigten Vorstandes (1. Vorstand, 2. Vorstand und Kassier) dürfen allerdings erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres übernommen werden.

§ 10

Bestimmungen für den Vorstand / Dauer der Wahlperiode des Vorstands

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, und zwar von der Mitgliederversammlung. Sein Amt erlischt mit der Wahl des neuen Vorstands. Wiederwahl ist zulässig.

In geraden Jahren werden der 1. Vorsitzende und die Beisitzer gewählt, in ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende, der Kassier, der Schriftführer, sowie der Sport- und Jugendwart.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so nimmt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Vorstandswahl eine Ersatzwahl vor, wenn er es für erforderlich hält. Bei Neuwahlen wird diese provisorische Amtszeit im Hinblick auf das turnusmäßige Ausscheiden nicht angerechnet.

Der Vorstand tritt zusammen:

- jährlich mindestens sechs Mal
- wenn zwei seiner Mitglieder es beantragen
- wenn der Vorsitzende es für nötig hält

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Vorstandsmitglieder, die an der Teilnahme einer Vorstandssitzung verhindert sind, können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied für bestimmte Beschlüsse vertreten lassen; jedoch muss eine schriftliche Vollmacht über Art und Umfang der Vertretungsbefugnis vorliegen.

Ein Vorstandsmitglied kann jedoch höchstens ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Einfache Mehrheit entscheidet.

§ 10 a

Aufgaben des Ältestenrats

Der Ältestenrat besteht aus drei erfahrenen Mitgliedern. Die Mitglieder des Ältestenrats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Ältestenrat wählt sich seinen Vorsitzenden.

Der Ältestenrat ist berufen, Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten, Ehrenverfahren durchzuführen und Ausschlussverfahren in zweiter Instanz zu entscheiden.

Die Beschlüsse des Ältestenrats ergehen mit einfacher Stimmmehrheit. Sie sind endgültig. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Wahl des Ältestenrats erfolgt im Anschluss an die Vorstandswahl.

§ 10 b

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat weiterhin folgende Pflichten:

Aufstellung einer Tagesordnung für alle Versammlungen des Clubs.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere:

Die Leitung und Überwachung der Reitlehrer und des sonstigen Personals für Reitunterricht, Stall- und Pferdebetreuung, sowie des kaufmännischen Personals. Er schließt die Anstellungsverträge ab und ist verantwortlich für die Entlassungen. Er ist ferner ermächtigt für den Verein Verträge abzuschließen.

Der Vorstand darf für notwendige Investitionen pro Amtsjahr (von Juni bis Mai) nur jeweils über 10.000,00 Euro verfügen.

Über Ausgaben, die über diese 10.000,00 Euro pro Amtsjahr hinausgehen, muss in einer Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung ein Protokoll aufzunehmen, vor allem die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- jährlich mindestens einmal
- wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragen
- wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet

Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung des Vereins und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat jeweils in der ersten Hälfte eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) stattzufinden. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Ihr obliegt die Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts, die Erteilung der Entlastung für das abgelaufene Geschäftsjahr, sowie nach Ablauf der Amtszeit die Wahl des Vorstands, der beiden Kassenprüfer und die Festsetzung der Beiträge für das neue Geschäftsjahr.

Es erfolgt grundsätzlich geheime Wahl.

Bei der Wahl wird zuerst der 1. Vorsitzende, dann der 2. Vorsitzende, danach der Schatzmeister gewählt. Die Vorstandswahl erfolgt über jedes einzelne Vorstandsmitglied in einem gesonderten Wahlgang, wobei die Wahl der restlichen Vorstandsmitglieder auf einem einzigen Blatt – jedoch unter Nennung ihrer Ämter – durchgeführt werden kann.

Satzungsänderungen können jedoch nur mit einer Zwei – Drittel – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit, jeweils mit einer Frist von 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstands dies schriftlich verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer.

Über die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und das bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung verlesen und von den Mitgliedern genehmigt werden muss.

§ 12

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat ab dem 16. Geburtstag eine Stimme und übt sein Stimmrecht persönlich aus. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.

Ausgenommen bei Satzungsänderungen (hier Zwei – Drittel – Mehrheit) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13

Ausscheiden von Mitgliedern

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 14

Auflösung des Vereins

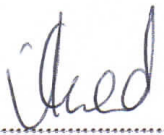
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die in diesem Falle 4 Wochen vorher einzuberufen ist, mit Zwei – Drittel – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

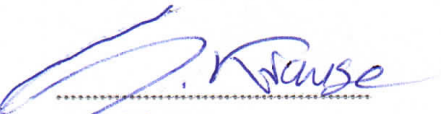
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vermögen an die Stadt Baden-Baden, 76530 Baden-Baden, Am Marktplatz 2, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Rahmen der Sport- und Jugendförderung, vorrangig im Bereich des Reitsports verwenden soll.

Baden-Baden, den 30.05.20.....


.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender


.....
Schatzmeister


.....
Schriftführer